

**Protokoll über die Fortsetzung
der öffentlichen Sitzung des 4. Senats
des Bundesverwaltungsgerichts
BVerwG 4 A 4000.09
BVerwG 4 A 4000.10
BVerwG 4 A 4001.10**

Leipzig, 21. September 2011

Termin: 10:00 Uhr
Beginn: 10:06 Uhr
Schluss der
mündl. Verh: 19:31 Uhr

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht
Prof. Dr. Rubel
Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Jannasch
Richterinnen am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Philipp
Dr. Bumke
Richter am Bundesverwaltungsgericht
Petz

Ott
Geschäftsstellenverwalterin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Schmidt
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In den Verwaltungsstreitsachen

BVerwG 4 A 4000.09

1. Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
2. Gemeinde Eichwalde
3. Gemeinde Großbeeren
4. Gemeinde Schulzendorf

g e g e n

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Beigeladene:

Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH



BVerwG 4 A 4000.10

1. ...
2. Brigitta Faust
3. Herbert Faust
4. Helga Habermann
5. Luzie Pohland
6. Jörg Pohland
7. Renate Stein
8. Dr. Heinz Stein

g e g e n

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Beigeladene:

Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH

BVerwG 4 A 4001.10

1. Barbara Berger
2. Horst Berger
3. Dr. Sabine Dierke
4. Karin Du Chesne
5. Eckehard Du Chesne
6. Gernut Franke
7. Wilfried Gerlach
8. Karin Higgins
9. Tilo Kohrt
10. Werner Jauch
11. Hannelore Kohlmann
12. Ulrich Kohlmann
13. Monika Kohlt
14. Thomas Kohlt
15. Jens Krüger
16. Bärbel Kutta
17. Kornelia Lünne
18. Franz Josef Lünne
19. Gudrun Märker
20. Joachim Draebert
21. Eberhard Müller
22. Ursula Petrowsky
23. Ernst-Ludwig Petrowsky
24. Klaus Piepenhagen
25. Dagmar Rebel-Cortes
26. Rechtsnachfolger des verstorbenen Jürgen Cortes
27. Heike Saase
28. Andreas Saase
29. Gerrit Schrader
30. Irene Schüttke

- 31. Christos Spiliopoulos
- 32. Kirsten Stange
- 33. Kristian-Peter Stange
- 34. Annette Trepel
- 35. Hans-Joachim Trepel
- 36. Dr. Dieter Wendorff

g e g e n

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Beigeladene:

Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH

erschieden in dem heutigen Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache:

1. für die Kläger in den Verfahren:

BVerwG 4 A 4000.09

1.1 Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Hofmann

1.2 Klägerinnen:

Klägerin zu 1 (Gemeinde Blankenfelde-Mahlow)

Herr Bürgermeister Baier

Herr Habermann

Klägerin zu 2 (Gemeinde Eichwalde)

Herr Bürgermeister Speer

Klägerin zu 3 (Gemeinde Großbeeren)

Herr Bürgermeister Ahlgrimm

Herr Dr. Burmeister

Klägerin zu 4 (Gemeinde Schulzendorf)

Herr Reech (Gemeinde Schulzendorf)

1.3 Sachbeistände:

Herr Hahn (RegioConsult)

Herr Dr. Hoppe (RegioConsult)

Herr Prof. Greiser (Lärmmediziner und Epidemiologe)

BVerwG 4 A 4000.10

1.1 Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Hofmann

1.2 Kläger:

Frau Brigitta Faust

Herr Herbert Faust

Herr Bernd Habermann, Ehemann der Klägerin zu 4 als deren Vertreter

Herr Jörg Pohland

Herr Dr. Heinz Stein

1.3 Sachbeistände:

Herr Hahn (RegioConsult)

Herr Dr. Hoppe (RegioConsult)

Herr Prof. Greiser (Lärmmediziner und Epidemiologe)

BVerwG 4 A 4001.10

1.1 Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Boermann

1.2 Kläger:

Herr Gernut Franke

Frau Hannelore Kohlmann

Herr Ulrich Kohlmann

Herr Jens Krüger

Herr Eberhard Müller

Herr Klaus Piepenhagen

Frau Heike Saase im Beistand ihres Vaters Herrn Ferdinand Breidbach

Frau Gerrit Schrader

Frau Irene Schüttke

Herr Kristian-Peter Stange

1.3 Sachbeistände:

Herr Faulenbach da Costa

Herr Prof. Dr. Augustin

Herr PD Dr. Keil (Institut für Sozialmedizin, Epidemiologie und Gesundheitswissenschaften, Charité Berlin)

2. für den Beklagten in allen Verfahren:

2.1 Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dolde

2.2 Vertreter des Beklagten:

Herr Ministerialrat Bayr
Herr Birkner
Frau Hentschel

2.3 Sachbeistände:

Herr Dr. Schubert (Intraplan Consult GmbH)
Herr Prof. Dr. Scheuch

3. für die Beigeladene in allen Verfahren:

3.1 Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Gronefeld

3.2 Vertreter der Beigeladenen:

Herr Prof. Dr. Schwarz
Herr Dr. Körtgen
Herr Egger
Frau Findeisen
Herr Dr. Johannsen

3.3 Sachbeistände:

Herr Jacobson (Airport Research Center GmbH)
Herr Müller (Aviation Consultant)
Herr Bartel (AVIA Consult-Ingenieurbüro für Flugplatzplanung
und Fluglärmberatung)

Die mündliche Verhandlung wurde um 10:06 Uhr fortgesetzt. Der Vorsitzende stellte die Anwesenheit der Beteiligten fest.

Die Erörterung wurde zur Frage der Abwägung der Lärmschutzbelange fortgesetzt. Die Beteiligten erhielten das Wort.

Anschließend leitete der Vorsitzende die Erörterung zum Thema Nachtschutz ein.

In der Diskussion wurde die Thematik Bedeutung der Lärmwirkungsforschung und des FluglärmG für die Gewichtung der Lärmschutzbelange behandelt.

Die Sach- und Rechtslage wurde unter Einbeziehung der Ausführungen der Herren Sachbeistände Prof. Dr. Greiser, Dr. Keil und Prof. Dr. Scheuch zu neueren Studien und Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung ausführlich erörtert.

Sodann führte der Vorsitzende umfassend in die Problematik der Relevanz der Flugroutenfestsetzung für die Festsetzung der Nachtschutzgebiete ein.

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger übergab im Verfahren BVerwG 4 A 4001.10 dem Gericht fünf Schriftsätze mit Beweisanträgen, die als Beweisanträge 1 - 5 in Abschrift zum Protokoll genommen wurden.

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger in den Verfahren BVerwG 4 A 4000.09 und 4 A 4000.10 übergab dem Gericht zwei schriftlich formulierte Beweisanträge, die als Beweisanträge 1 - 2 ebenfalls in Abschrift zum Protokoll genommen wurden.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten übergab dem Gericht einen schriftlichen Formulierungsvorschlag einer Prozessklärung zur Neufestlegung der Schutz- und Entschädigungsgebiete.

Die Beteiligten erhielten jeweils Abschriften der Schriftstücke mit der Gelegenheit zur Stellungnahme nach einer Verhandlungsunterbrechung.

Die Sitzung wurde um 12:52 Uhr unterbrochen und um 14:10 Uhr fortgesetzt.

Die Beweisanträge der Klägerbevollmächtigten wurden zum Gegenstand der Verhandlung gemacht. Die Beteiligten erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Prozessbevollmächtigten des Beklagten und der Beigeladenen beantragten, die Beweisanträge abzulehnen.

Die Erörterung wurde nunmehr zur Frage der Flugroutenproblematik fortgeführt.

Das Gericht überreichte einen Formulierungsvorschlag für eine Prozessklärung des Beklagten zur Neufestsetzung des Nachtschutzgebietes an die Beteiligten zur Kenntnisnahme.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten übergab dem Gericht eine geänderte Fassung seiner Prozessklärung zur Neufestlegung der Schutz- und Entschädigungsgebiete, die zu den Akten genommen wurde. Die Beteiligten erhielten Abschriften des Schriftstückes.

Um 14:27 Uhr wurde die Sitzung für eine Beratung des Gerichts unterbrochen und um 15:32 Uhr fortgesetzt.

Unter Bekanntgabe der wesentlichen Begründung verkündete der Vorsitzende folgenden

B e s c h l u s s :

Die Beweisanträge der Kläger werden abgelehnt.

Die Erörterung wurde zur Problematik Flugroutenplanung fortgesetzt. Die Beteiligten erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Prozessklärung des Beklagten.

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger im Verfahren BVerwG 4 A 4001.10 übergab dem Gericht seinen Ergänzungsvorschlag, der zu den Akten genommen wurde. Die Beteiligten erhielten Abschriften des Schriftstückes und Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten erklärte:

Der Planfeststellungsbeschluss in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses wird um einen Abschnitt A II 5.1.10 ergänzt:

1. Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft wird nach der erstmaligen Festlegung der Flugverfahren für den zukünftigen Flughafen Berlin Brandenburg durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung gemäß § 27 a LuftVO die bisher festgelegten Schutz- und Entschädigungsgebiete auf der Grundlage der Daten des ersten vollständigen Betriebsjahres (zwei aufeinanderfolgende Flugplanperioden) nach Maßgabe der 1. FLSV insgesamt neu ausweisen, und zwar unabhängig davon, ob sich der energieäquivalente Dauerschallpegel an der äußeren Grenze der Gebiete an den Schnittpunkten mit den An- und Abflugstrecken um mehr als 2 dB(A) ändert.

2. Die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 20. Oktober 2009 zu den Schutz- und Entschädigungsgebieten bleiben unberührt.

- v.u.g. -

Darüber hinaus erklärte der Prozessbevollmächtigte des Beklagten:

Für die Zeit zwischen der Inbetriebnahme von BBI am 3. Juni 2012 und der Festsetzung der Schutz- und Entschädigungsgebiete gemäß Ziffer 1 der vorstehenden Erklärung ist sicherzustellen, dass das Lärmschutzkonzept des Planfeststellungsbeschlusses in der geltenden Fassung umgesetzt wird. Dies soll wie folgt geschehen:

a) Auf der Grundlage des am 4. Juli 2011 von der DFS vorgestellten Entwurfs der Flugroutenplanung und der vom BAF festgelegten Flugrouten werden unverzüglich auf der Basis des für das Jahr 2015 zu erwartenden Flugverkehrsaufkommens nach Maßgabe der Kriterien des Planfeststellungsbeschlusses in der aktuellen Fassung von der FBS die Schutz- und Entschädigungsgebiete ermittelt. Die Bemessung des baulichen Schallschutzes richtet sich nach den auf Grundlage der im Gutachten M 2 enthaltenen Daten, soweit diese nicht wegen der veränder-

ten Flugstrecken, Flugzeuggruppenzuordnungen und Flugzeugmixes der Anpassung bedürfen.

b) Soweit diese Ermittlungen ergeben, dass gegenüber den bisher festgelegten Schutz- und Entschädigungsgebieten zusätzliche Grundstücke innerhalb dieser Gebiete liegen, wird die FBS die Öffentlichkeit entsprechend informieren und die Anspruchsberechtigten auffordern, Anträge bei der FBS auf Gewährung von passivem Schallschutz bzw. Entschädigung zu stellen.

- v.u.g. -

Der Prozessbevollmächtigte der Beigeladenen erklärte:

Die Beigeladene stimmt der abgegebenen Erklärung zu.

- v.u.g. -

Der Vorsitzende führte die Erörterung zur Frage der Festsetzung des Nachtschutzgebietes, insbesondere zur 100 : 100 - Regelung fort.

Den Beteiligten wurden Abschriften eines gerichtlichen Formulierungsvorschlags für eine Prozessklärung des Beklagten zur 100 : 100 - Regelung zur Kenntnisnahme und Stellungnahme nach Beratung übergeben.

Die Sitzung wurde um 16:47 Uhr für eine Beratung des Gerichts und der Beteiligten unterbrochen und um 17:14 Uhr fortgesetzt.

Die Beteiligten erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Erklärungsvorschlag des Gerichts. Sachbeistand Prof. Dr. Augustin äußerte sich zur Sache.

Die Verhandlung wurde für eine erneute Beratung der Beteiligten und des Gerichts um 17:22 Uhr unterbrochen und um 17:31 Uhr fortgesetzt.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten erklärte:

Abschnitt A II 5.1.3 Nr. 5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 20. Oktober 2009 erhält folgende Fassung:

Die Träger des Vorhabens haben auf Antrag des Eigentümers eines Grundstücks, das am 15. Mai 2000 bebaut oder bebaubar war und das im Nachtschutzgebiet des Planfeststellungsbeschlusses in der Fassung vom 13. August 2004 gelegen ist oder durch die entsprechende Grenzlinie angeschnitten wird, jedoch außerhalb des nach Nr. 2) festgesetzten Nachtschutzgebietes liegt, für Schlafräume einschließlich der Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten für Vorrichtungen zu sorgen, die gewährleisten, dass durch An- und Abflüge am Flughafen im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung in der Durchschnittsnacht der sechs ver-

kehrreichsten Monate sowohl bei Flugbetrieb in Richtung Westen als auch in Richtung Osten (100 : 100 - Betrachtung) nicht mehr als sechs A-bewertete Maximalpegel über 55 dB(A) auftreten und ein für die Nachtstunden (22:00 bis 6:00 Uhr) der sechs verkehrreichsten Monate ermittelter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 35 dB(A) (berechnet nach der 1. FLSV) nicht überschritten wird, und, soweit sich daraus weitergehende Ansprüche zugunsten der Lärmbetroffenen ergeben, den erforderlichen Schallschutz nach Nr. 4) vorzusehen (Anlage 2, Schutzgebiete, Nachtschutzgebiet - Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004). Außerhalb des Nachtschutzgebietes des Planfeststellungsbeschlusses in der Fassung vom 13. August 2004 ist durch eine Einzelfallprüfung das Erfordernis der genannten Schallschutzvorrichtungen einschließlich Belüftung durch den Eigentümer eines Grundstücks, das am 15. Mai 2000 bebaut oder bebaubar war, durch eine Geräuschemessung außen nachzuweisen. Abschnitt A II 5.1.3 Nr. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

- v.u.g. -

Der Prozessbevollmächtigte der Beigeladenen erklärte:

Die Beigeladene ist mit der vorstehenden Erklärung einverstanden.

- v.u.g. -

Im Verfahren BVerwG 4 A 4000.10 übergab der Prozessbevollmächtigte der Kläger dem Gericht und den Beteiligten eine persönliche Erklärung der Kläger zu 5 und 6, die zu den Akten genommen wurde.

Die Beteiligten, die Vertreter der Gemeinden und die Kläger erhielten Gelegenheit zu abschließendem Vortrag.

Im Verfahren BVerwG 4 A 4000.09 beantragte der Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen,

die im Planergänzungsbeschluss vom 20. Oktober 2009 angeordneten flugbetrieblichen Regelungen (Verfügung A I 1) sowie die diese ergänzenden „Nebenentscheidungen“ (Verfügung A III, IV) aufzuheben,

hilfsweise

den Beklagten zu verpflichten,

über weitergehende Einschränkungen des Nachtflugbetriebes in Teil A II Ziff. 5.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 20. Oktober 2009 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden,

und den Planfeststellungsbeschluss aufzuheben, soweit er dieser Verpflichtung entgegen steht.

Im Übrigen erklären die Klägerinnen zu 1 und 2 den Rechtsstreit für erledigt.

- v.u.g. -

Im Verfahren BVerwG 4 A 4000.10 beantragte der Prozessbevollmächtigte der Kläger zu 2 bis 8,

die im Planergänzungsbeschluss vom 20. Oktober 2009 angeordneten flugbetrieblichen Regelungen (Verfügung A I 1) sowie die diese ergänzenden „Nebenentscheidungen“ (Verfügung A III, IV) aufzuheben,

hilfsweise

den Beklagten zu verpflichten,

über weitergehende Einschränkungen des Nachtflugbetriebes in Teil A II Ziff. 5.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 20. Oktober 2009 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden,

und den Planfeststellungsbeschluss aufzuheben, soweit er dieser Verpflichtung entgegen steht.

Im Übrigen erklären die Kläger zu 2 bis 8 den Rechtsstreit für erledigt.

- v.u.g. -

Im Verfahren BVerwG 4 A 4001.10 beantragte der Prozessbevollmächtigte der Kläger,

den Beklagten zu verpflichten, über eine weitergehende Einschränkung des Nachtflugbetriebes in Teil A II Ziff. 5.1.1 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 9 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 20. Oktober 2009 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden,

hilfsweise

den Beklagten zu verpflichten,

über weitergehende Einschränkungen des Nachtflugbetriebes in der Zeit zwischen 23:00 und 6:00 Uhr Ortszeit in Teil A II Ziff. 5.1.1 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 9 des Planfeststel-

lungsbeschlusses vom 13. August 2004 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 20. Oktober 2009 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Hinsichtlich des Haupt- und Hilfsantrages wird der Planfeststellungsbeschluss, soweit er diesen Verpflichtungen entgegensteht aufgehoben.

Im Übrigen erklärt er den Rechtsstreit für erledigt.

- v.u.g. -

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten beantragte in allen Verfahren, die Klagen abzuweisen, soweit sie noch aufrechterhalten sind.

Im Übrigen erklärt er die Hauptsache für erledigt.

- v.u.g. -

Der Prozessbevollmächtigte der Beigeladenen beantragte in allen Verfahren, die Klagen abzuweisen.

Sofern es auf die Zustimmung der Beigeladenen ankommt, wird den Erledigungserklärungen zugestimmt.

- v.u.g. -

Der Vorsitzende verkündete sodann folgenden

B e s c h l u s s :

Eine Entscheidung wird am Donnerstag, 13. Oktober 2011, um 10:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Bundesverwaltungsgerichts verkündet.

Der Vorsitzende schloss die mündliche Verhandlung um 19:31 Uhr.

Prof. Dr. Rubel

Schmidt

Ott

